

SATZUNG
des Fördervereins der Freunde des
Mülheimer Figurentheaters Wodo Puppenspiel

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr einzutragen. Er führt nach Eintragung den Namen
"Förderverein der Freunde
des Mülheimer Figurentheaters Wodo Puppenspiel e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

§ 2

Aufgaben

1. Die Aufgaben des Vereins sind:
 - a) die bestehenden Bindungen zwischen der Mülheimer Bevölkerung und dem Mülheimer Figurentheater (Wodo Puppenspiel) zu erhalten und zu pflegen.
 - b) jungen Zuschauern aller Gesellschaftsschichten die Teilnahme an qualitativ hochwertigen und theaterpädagogisch durchdachten Inszenierungen für Figurentheater zu ermöglichen und damit Grundlage für späteres Interesse an allen darstellenden Kunstformen zu schaffen.
 - c) sowohl Kindern und Jugendlichen als auch Erwachsenen, die als Fernsehdauerkonsumenten zu bezeichnen sind, eine Alternative anzubieten.
 - d) die Förderung der Bemühungen des Mülheimer Figurentheaters nach der Umsetzung von literarischen Vorlagen mit emanzipatorischem Charakter.
 - e) die Förderung des Verständnisses von Figurentheater z.B. durch Unterstützung von Aktivitäten des Mülheimer Figurentheaters und von Gastspielen des Mülheimer Figurentheaters in anderen Städten.
2. Durch Veröffentlichungen des Vereins soll die Mülheimer Bevölkerung über die Arbeit und das Engagement des Mülheimer Figurentheaters informiert werden. Durch finanzielle Unterstützung des Theaters durch den Verein soll auch sozial benachteiligten Bevölkerungsschichten ein Besuch der Veranstaltungen des Theaters ermöglicht werden.
Die angestrebte Einrichtung einer festen Spielstätte, bzw. eines festen Figurentheater-Hauses, in Mülheim wird mitgetragen. Sollten diese Bemühungen zum Erfolg führen, gilt es, diese feste Spielstätte, das Figurentheater-Haus, finanziell und ideell zu unterstützen.
Zur Umsetzung der Aufgaben des Vereins sollen ferner Informationsveranstaltungen durchgeführt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche, kulturelle und gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel und die etwaigen Überschüsse (Gewinn im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung) sind ausschließlich für die Erfüllung des satzungsmäßigen Vereinszweckes zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, so weit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, amnesty international, Gruppe 1421 (Mülheim a.d. Ruhr) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlissen am: 29.08.1988

§ 3

Mitgliedergruppen

1. Es werden folgende Mitgliedergruppen unterschieden:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sowie Körperschaften, Gesellschaften und sonstige Personenvereinigungen sein.
4. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich um die Förderung und die Verwurzelung des Mülheimer Figurentheaters Wodo Puppenspiel in der Mülheimer Bevölkerung besonders verdient gemacht haben.
5. Der Eintritt in den Verein als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder leisten jährlich einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag in Geld.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder durch Ausschluß.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung beim Vorstand erfolgen.
3. Die Mitglieder, die den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandeln, können durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlußfassung mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung frei.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer, der auch Schriftführer ist,
 - d) der Kassenprüfer.

Einer der Leiter des Mülheimer Figurentheaters ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Im übrigen erfolgt die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Bestimmung ihrer Funktion durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung. Abweichend hiervon wird der erste Vorstand des Vereins durch die Gründungsversammlung der Gründungsmitglieder gewählt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ergänzungswahl nur für den Rest der Amtszeit des amtierenden Vorstandes. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte.
3. Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle 2 Jahre, möglichst in der ersten Jahreshälfte, beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Ihr obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes so wie des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer so wie deren Abberufung,
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
 - d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters - den Ausschlag. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied haben eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung und bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. Beschlüsse auf Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10

Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses, an dem mindestens zwei Drittel aller ordentlichen und Ehrenmitglieder mitwirken, von denen mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen muß.
2. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so entscheidet eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zwischen der ersten und der zweiten Mitgliederversammlung muß ein zeitlicher Abstand von mindestens drei Wochen liegen.